



**MARKTGEMEINDEAMT  
NEUFELDEN, OÖ.**



4120 Neufelden, Markt 22  
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8  
Homepage: [www.neufelden.at](http://www.neufelden.at)  
e-mail: [gemeinde@neufelden.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@neufelden.ooe.gv.at)

Neufelden, am 01.07.2019

## **Richtlinien der Marktgemeinde Neufelden zur Vergabe einer Wirtschaftsförderung**

Die Marktgemeinde Neufelden sieht die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Neufelden als besondere Verantwortung und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Standort in 4120 Neufelden.

### **1. Förderungsziel**

Neuansiedlung von Einzelhandelsunternehmen, Gewerbe- und Industriebetrieben – und dadurch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Neufelden.

### **2. Fördergegenstand und Förderungsmaß**

Das Förderungsmaß bemisst sich an der vom Betrieb im Förderjahr abgeführten Kommunalsteuer. Als Berechnungsbasis gilt die über Finanz-Online abgegebene Jahres-Kommunalsteuererklärung.

Die Förderung beträgt 50% der an die Marktgemeinde Neufelden entrichteten Kommunalsteuer im Jahr der Neugründung und kann höchstens für 2 weitere Kalenderjahre gewährt werden.

### **3. Förderungswerber**

Juristische und physische Personen die ihren Unternehmenssitz in der Marktgemeinde Neufelden **neu** gründen und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind.

Handelsketten und Konzerne kann keine Förderung gewährt werden.

### **4. Förderungsvoraussetzung**

- Schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde Neufelden.
- Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber.
- Förderungen bei Firmenumgründungen sind ausgeschlossen.
- Standortwechsel oder Standortverlegungen innerhalb des Bezirkes Rohrbach sind von der Wirtschaftsförderung ausgenommen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind als Betriebsansiedlungsgebiete ausgewiesene Flächen des Gemeindeverbandes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“.

- Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Neufelden anhängig sein. Die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.
- Förderungen für Rumpfbahre durch Betriebsschließung etc. im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes werden nicht ausbezahlt.
- Sollte im Zuge der Überprüfung der Kommunalsteuer (GPLA-Prüfung) eine geringere Bemessungsgrundlage ermittelt werden, ist die zu viel erhaltene Förderung an die Marktgemeinde Neufelden innerhalb eines Monats rück zu erstatten. Sollte es durch die GPLA-Prüfung zu einer Kommunalsteuernachforderung kommen, kann für die erhöhte Zahlung gesondert um nachträgliche Förderung angesucht werden.

## **5. Förderungsvergabe**

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige (Abgabe) der Kommunalsteuererklärung und Einbezahlung des vollen Betrages.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Eine Gegenverrechnung gegen offene Abgaben durch den Förderungswerber ist nicht zulässig.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige (Abgabe) der Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- Die Förderungsvergabe wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes beschlossen.

## **6. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden am 27.06.2019 beschlossen und treten mit 01.07.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Hartl